

Zeitschrift: Wohnen
Band: 36 (1961)
Heft: 9

Rubrik: Briefkasten der Redaktion

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufrichte bei der GEWO BAG

Die große Überbauung der Gewobag in Zürich-Höngg steht unter einem glücklichen Stern. Auf Grund der vorzeitigen Baubewilligung der Behörden konnten unmittelbar nach Erledigung der wichtigsten Einsprachen die Arbeiten mit Hochdruck begonnen werden. Umsichtige Planung, tadelloser Einsatz aller beteiligten Firmen und nicht zuletzt das günstige Wetter erlaubten, das Werk so zu fördern, daß den Mietern im sozialen Wohnungsbau der programmgemäße Einzug im Oktober zugesichert werden kann.

Kürzlich feierte die initiative Baugenossenschaft, die bereits Wohnungen in Zürich, Effretikon, Küsnacht, Schlieren und Uster besitzt, die Aufrichte der neuen Kolonie.

Das Projekt stammt von den Architekten Sauter und Dirlir und wird vom Generalunternehmer K. Steiner für die Genossenschaft ausgeführt. Es umfaßt 240 schöne, neuzeitliche Wohnungen an sonniger und außerordentlich schöner Lage in Höngg. Die Wohnungen werden im sozialen, allgemeinen und freien Wohnungsbau erstellt. Es handelt sich nicht nur um einen sehr großen Baukomplex – es ist das erstmal, daß ein Generalunternehmer in diesem Sinne für eine Zürcher Baugenossenschaft tätig ist.

Anlässlich der *Aufrichte* im «Landhus» Seebach ergriff der Generalunternehmer K. Steiner das Wort. Er gab seiner großen Freude Ausdruck, daß – nach zweijähriger Verzögerung infolge von Einsprachen sattsam bekannter Art – die Bauten nun termingerecht fertiggestellt werden können. Durch ein eingespieltes Team von willigen Arbeitskräften wurden die Aufgaben so reibungslos erledigt, daß ohne Übertreibung vom erfreulichsten Bauplatz Zürichs gesprochen werden könne.

Der Präsident der Gewobag, Genossenschaftler Robert Meyer, stattete seinen Dank ab an die Architekten und an alle am Bau Beschäftigten. Die termingerechte Beendigung der Rohbauten ist heutzutage als ausgesprochene Ausnahme zu werten. Seinen besonderen Dank richtete der Genossenschaftspräsident an K. Steiner, der durch seine Bereitwilligkeit, Land zugunsten einer Baugenossenschaft abzutreten, ein bemerkenswertes Beispiel ersprißlicher Zusammenarbeit zwischen Unternehmer und gemeinnütziger Genossenschaft geschaffen hat.

Die I. Hypothek wurde von der Genossenschaftlichen Zentralbank und der Zürcher Kantonalbank übernommen. Die II. Hypothek gewährte die Stadt Zürich, während ein Restkapital von 6 Prozent von der Genossenschaft aufgebracht wird.

Wir werden zu gegebener Zeit im «Wohnen» eingehender über diese prächtige genossenschaftliche Großüberbauung berichten.

Bas-

BAUEN ... UMBAUEN ...

Eine Besichtigung der größten ständigen

BAUFACH-AUSSTELLUNG

der Schweiz (über 2000 m² Bodenfläche) orientiert Sie über das heutige Angebot an Materialien und Konstruktionen für den Roh- und Innenausbau. Ausstellungskatalog und Prospekte von über 1000 beteiligten Firmen kostenlos. Verkäufe werden nicht getätigt. Eintritt frei Seit 1935

SCHWEIZER BAUMUSTER-CENTRALE ZÜRICH
Telephon (051) 23 76 88 Talstraße 9

BRIEFKASTEN DER REDAKTION

An F. K. in H.

Integrierender Bestandteil Ihrer Mietverträge ist eine Haus- und Kehrordnung. Sie schreibt genau vor, welche gemeinsam zu benützenden Hausteile jeder Mieter zu reinigen hat und wann die Reinigung vorzunehmen ist. Sie haben aber einen Mieter, der die Reinigung einer Putzfrau übertragen hat, die sich nicht an den Turnus hält, nicht sauber genug reinigt und den Abstellraum im Kellergeschoß überhaupt nicht putzt. Der Mieter erklärt, das gehe ihn nichts an, die Verwaltung müsse bei der Putzfrau reklamieren. Sie möchten wissen, wie Sie vorgehen sollen.

Die Auffassung Ihres Mieters, die Genossenschaft habe sich an die Putzfrau zu wenden, ist irrtümlich. Er hat die Verpflichtungen aus dem Mietvertrag der Genossenschaft gegenüber zu erfüllen und kann sie nicht an eine Drittperson übertragen. Stellt er eine Putzfrau an, so muß er dafür sorgen, daß die Reinigung einwandfrei und nach der vorgeschriebenen Ordnung ausgeführt wird.

Teilen Sie dies Ihrem Mieter durch eingeschriebenen Brief mit. Nützt dies nichts, so drohen Sie ihm an, daß Sie die Reinigung oder Nachreinigung auf seine Rechnung vornehmen lassen müßten, wenn er weiterhin seinen Verpflichtungen nicht voll nachkomme, und daß Sie sich vorbehalten, ihm für Ihre eigenen Bemühungen Rechnung zu stellen.

Als weitere Maßnahmen kämen die Kündigungsandrohung und schließlich die Kündigung in Frage.

Kinder lieben



Altra-Geräte

Klettertürme
Hängeschaukeln
Rutschbahnen
Balkenschaukeln

JAKOB SCHERRER SÖHNE

Allmendstrasse 7 Zürich 2/59 Tel. 051/25 79 80